

auftretende Neuerung lässt schliessen, dass hier eine bewusste Aenderung gemacht ist, und es ist die Vermuthung wohl nicht abzuweisen, dass damals verordnet ist, Privilegien, die in der Regel für die Curie gar kein Interesse hatten, nicht mehr zu registrieren, es sei denn gegen eine gewisse Gebühr, dass es dadurch dem Empfänger überlassen blieb für die Eintragung zu sorgen und so der Registrator alle Privilegien, die ihm zur Registrierung gebracht wurden, im Original bekam. Dem entspricht auf das genaueste ihre Stellung in den Regesten: von den erwähnten 22 Stücken finden sich 20 in der Hauptmasse der um die gleiche Zeit erlassenen Schreiben, zum Theil eilen sie derselben ein klein wenig voraus, und später nachgetragen sind allein Berger 1805, um reichlich 7 Monate, und Berger 1947, um fast ein Jahr, weswegen wir schon S. 518 schlossen, dass sie bereits in den Händen der Empfänger gewesen und von diesen an die Curie zur Registrierung zurückgeschickt seien. — Aus welcher Zeit die Register stammen, in denen Munch die Privilegien mit der Rota und den Unterschriften gesehen hat, sagt er nicht. Er hält überhaupt in seiner Darstellung die Erscheinungen der verschiedenen Jahrhunderte nicht genügend auseinander, und deshalb gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir seine Worte auf die Register der späteren Zeit, von Innocenz IV. an, beziehen und besonders auf die Papierregister des 14. Jahrhunderts, von denen er S. 34, Not. 1 spricht. Diese können aber für die Art und Weise, wie in der früheren Zeit, der Honorius III. und Gregors IX, registriert wurde, nichts beweisen; und wenn wir sehen, dass mit dem 2. Jahre Innocenz IV. die Registrierung der Privilegien nach den Originalen als bewusste Neuerung auftritt, müssen wir um so mehr glauben, dass vorher auch sie in der Regel nach den Concepten eingetragen worden sind.

Ausser den Privilegien vom 2. Jahre Innocenz IV. an ist höchst wahrscheinlich noch eine andere Klasse von Schreiben regelmässig nach den Originalen registriert worden, die Schreiben nämlich, in denen der Papst Urkunden anderer Personen bestätigt und deren Wortlaut vollständig wiederholt hat; denn, wie schon S. 513 bemerkt ist, werden die Concepte nur die päpstliche Bestätigungsformel enthalten haben, und da die bestätigten Urkunden selbst dem Besitzer zurückgegeben sein werden, war eine Registrierung nach Abgang des Originals wohl in den meisten Fällen kaum möglich. Dem entsprechend pflegen diese Stücke in den Regesten ebenfalls an richtiger Stelle zu stehen¹. Aber diese beiden Arten von Schreiben

1) Dies ist die Regel; aber Ausnahmen fehlen nicht ganz. Lläuft Berger 121 der Hauptmasse der gleichzeitigen Schreiben voraus, so würde das gerade für die Registrierung nach dem Original sprechen. Zu spät registriert dagegen fand ich Berger 2343, 2856, 2857, 2914 um 5 bis